

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1975)
Heft: 1

Artikel: Revision des Bürgerrechts in der Familie
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme vorgelegt wurde, gab zu lebhaften Diskussionen Anlass. Trotz Verständnis für neue Gegebenheiten und besonders auch für das Bedürfnis nach einer möglichst weitgehenden Gleichstellung von Mann und Frau im Familienrecht, ist den Auslandschweizern vor allem daran gelegen, dass weiterhin in Fragen des Bürgerrechts das Prinzip der Einheit in der Familie gilt und dass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht verwässert wird. In diesem Sinne wurde aus den Reihen der Mitglieder der Auslandschweizerkommission eine automatische Uebertragung des Bürgerrechts durch die Schweizer Mutter in national gemischten Ehen auf ihre Kinder abgelehnt und nur unter gewissen Bedingungen ein Optionsrecht befürwortet. Was die Zuerkennung des Bürgerrechts an die ausländische Ehefrau betrifft, wird zwar anerkannt, dass diese Uebertragung eventuell nicht mehr unmittelbar, sondern nur nach einer gewissen Dauer der Ehe erfolgen soll. Dagegen wird die Bedingung eines fünfjährigen Aufenthaltes der ausländischen Ehefrau in der Schweiz als unzumutbar erklärt. In verschiedenen Punkten weichen die Ansichten der Kommissionsmitglieder voneinander ab; hier ergeben sich auch Unterschiede, ob die einzelnen Delegierten aus Uebersee stammen oder aus benachbarten Ländern. In einem Punkte sind sich jedoch alle Delegierten einig: Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts darf nicht allzu leicht gemacht werden, oder - wie sich ein Delegierter ausgedrückt hat - der rote Schweizer Pass sollte nicht rosa werden.

REVISION DES BÜRGERRECHTS IN DER FAMILIE

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern wurde ein Fragenkatalog zum Bericht betr. Revision von Art. 44 und 54 BV in bezug auf das Bürgerrecht in der Familie ausgearbeitet. Anlässlich einer Vorstandssitzung unseres Vorstandes haben wir uns an diesem Vernehmlassungsverfahren beteiligt und unsere Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen eingereicht. Nachstehend erlauben wir uns, einige Fragen aus diesem Katalog herauszunehmen und unsern Landsleuten in Liechtenstein zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bei der ganzen Sachlage geht es vor allem um die Frage der erleichterten Einbürgerung der in der Schweiz aufgewachsenen jungen Ausländer und die erleichterte Einbürgerung unter anderem auch von ausländischen Ehegatten, die eine Schweizerin geheiratet haben.

Es würde den Rahmen unseres Mitteilungsblattes sprengen, wenn wir alle Detailfragen in diesem Zusammenhang hier aufwerfen

wollten. Einige der uns zur Stellungnahme unterbreiteten Fragen lauten wie folgt:

1. Rechtsstellung der Ehegatten

- 1.1. Teilen Sie die Auffassung, dass die Ausländerin bei Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes und damit das Schweizerbürgerrecht erhalten soll (Art. 54 Abs. 4 BV sowie Art. 3 und 9 BÜG streichen)?
- 1.2. Sind Sie einverstanden, dass innerschweizerisch die Eheschliessung keine Veränderung der Kantons- und Gemeindebürgerrechte der Ehegatten mehr bewirkt (Art. 161 Abs. 1 ZGB)?
- 1.3. Stimmen Sie dem Vorschlag einer erleichterten, unentgeltlichen Einbürgerung für den ausländischen Ehegatten eines Schweizers oder einer Schweizerin nach mindestens 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz und 3 Ehejahren zu (Art. 44 Abs. 4 BV, Art. 27ter BÜG)?
- 1.4. Erachten Sie ein Ausweisungsverbot für den ausländischen Ehegatten eines Schweizers oder einer Schweizerin für notwendig (Art. 44 Abs. 1 BV)?
- 1.5. Sind Sie einverstanden, den auf die Initiative Waldner hin zur Vernehmlassung gelangte Verfassungsvorschlag zu Art. 45 BV folgendermassen zu erweitern:
"Jeder Schweizer und sein Ehegatte können sich an jedem Orte des Landes niederlassen.

2. Rechtsstellung der Kinder

- 2.1. Teilen Sie die Auffassung, dass das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizerbürger ist, von Geburt an Schweizerbürger sein soll (Art. 44 Abs. 3 BV, Art. 5 BÜG)?
- 2.2. Möchten Sie den Vorschlag zu Art. 44 Abs. 3 BV und Art. 5 BÜG in dem Sinne einschränken, dass im Falle, wo nur ein Elternteil Schweizerbürger ist und die Eltern im Ausland wohnen, der Erwerb des Schweizerbürgerrechts nur dann eintreten würde, wenn der schweizerische Elternteil nicht selbst schon im Ausland geboren ist, oder wenn das Kind die Staatsangehörigkeit des ausländischen Elternteils nicht erwirbt.
- 2.3. Stimmen Sie dem Antrag zu, dass das Kind von schweizerischen Ehegatten weiterhin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters erhält (Art. 271 Abs. 1 BÜG)?

Dieser Fragenkomplex ist derart weitreichend, dass wir eigentlich

gern auch die Meinung unserer Landsleute in Liechtenstein gehört hätten. Die aufgeworfenen Fragen können Sie dabei auch lediglich mit ja oder nein beantworten oder entsprechende Bemerkungen anbringen. Wir wären dankbar, wenn wir möglichst viele Antworten zur weiteren Ausarbeitung erhalten könnten, wobei diese auch ohne Namensnennung eingereicht werden können.

Auf Wunsch sind wir sehr gerne bereit, Ihnen zu diesen Fragen weiteres Dokumentationsmaterial abzugeben.

DELEGIERTENTAGUNG ALLER SCHWEIZER-VEREINE IN OESTERREICH UND IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN IN GRAZ

Vom 9. bis 11. Mai findet in Graz die diesjährige Delegierten-tagung aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein statt. Präsident dieser Auslandschweizerorganisation ist Walter Stricker, Wien und Vizepräsident Werner Stettler, Vaduz. An dieser Tagung werden auch der schweizerische Botschafter in Wien, Dr. Rossetti, alle in Oesterreich domizilierten Schweizer Konsuln, Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements in Bern, des Auslandschweizersekretariates in Bern und weitere Organisationen teilnehmen. Anlässlich dieser Tagung wird Werner Stettler einen Kurzvortrag halten über "Die Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Oesterreich.

Unsern Landsleuten in Oesterreich und vor allem dem organisierenden Verein, dem Schweizerverein in Steiermark, wünschen wir eine recht erfolgreiche Tagung.

PRIVATRECHTLICHER VERTRAG ZWISCHEN DER GEMEINDE BALZERS UND DER SCHWEIZ, EIDGENOSSENSCHAFT

wegen der Benützung des Gebietes südlich von Balzers für militärische Uebungen.

Am 24. Dezember 1974 ist uns folgendes Schreiben von Herrn Vorsteher Emanuel Vogt von Balzers zugestellt worden: